

Entsorgung von Asbestzement

[Kantone, BAFU, ARV, VBSA]

3

Adressaten und Zielsetzung

Dieses Merkblatt wendet sich an Bauherren, Bauunternehmungen, Planer und Betreiber von Inertstoffdeponien und Bauabfall-Verwertungsbetrieben. Es führt näher aus, wie Asbestzement zu entsorgen ist.

Rechtliche Grundlagen

Die Technische Verordnung über Abfälle (TVA vom 10.12.1990) regelt in Anhang 1, Ziffer 12/1b, dass Asbestzement auf Inertstoffdeponien abgelagert werden darf. Im übrigen sind die kantonalen Vorschriften und die Vorgaben der SUVA zu beachten.

Was ist Asbestzement?

Asbestzement ist ein industriell hergestelltes Produkt, das aus rund 90% Zement und 10% in den Zement eingebundenen Asbest besteht. In der Schweiz wurden bis zum Beginn der 90er Jahre Produkte mit Asbest (z.B. Eternit) hergestellt. Asbestzement gehört zu den fest gebundenen Asbestprodukten. Unter diese fallen auch Asbestplatten und -rohre.

Worin besteht die Gefährdung?

Staub, der sich bei der Bearbeitung von Asbestzement freisetzt, kann zu gesundheitlichen Schäden führen. Liegt Asbestzement in gebundener Form vor, hat er weder eine gesundheits- noch eine gewässergefährdende Wirkung, solange er nicht beschädigt wird.

Grundsätze zur Entsorgung

Asbestzement ist auf Inertstoffdeponien zu entsorgen. Die Verarbeitung zu Recycling-Baustoffen ist verboten. Sortieranlagen haben Asbestzement auszuscheiden und einer Inertstoffdeponie zuzuführen.

Deponierung von Asbestzement

Asbestzement und anderes asbesthaltiges Material muss so eingebaut werden, dass eine Staubbefreiung vermieden wird. Folgende Massnahmen müssen getroffen werden:

- Das Material darf auf der Deponie nicht gebrochen werden.
- Das Material muss sofort mit anderem Deponiematerial abgedeckt werden.

Instruktionen

Das Deponiepersonal muss Kenntnis haben über:

- die Unterscheidung zwischen Asbestzement und anderen asbesthaltigen Produkten (insbesondere solchen, die schwachgebundenen Asbest enthalten) sowie
- den Umgang mit Asbestzement

Schwach gebundener Asbest

Vom Asbestzement zu unterscheiden ist schwach gebundener Asbest. Hier sollten Demontagen grundsätzlich nur durch Spezialfirmen erfolgen (Liste unter www.suva.ch/Asbest). Ausnahme bei kleinen Mengen (<0.5 m²) nach Absprache mit der SUVA.

Weitere Vorgaben und Informationen zum Umgang mit Asbest

EKAS-Richtlinie Nr. 6503 Asbest

Unterlagen der SUVA, insbesondere:

- **«Asbest und andere faserförmige Arbeitsstoffe. Gesundheitsgefährdung und Schutzmassnahmen».** (Bestell-Nr. 66080.d)
- **«Entfernen von asbesthaltigen Faserzementplatten im Freien».**
- **Grenzwerte für die Asbestbelastung: «Grenzwerte am Arbeitsplatz 2009».** MAK-Werte, BAT-Werte, Grenzwerte für physikalische Einwirkungen.

